

Telefon: 233 - 39658  
Telefax: 233 - 989 - 39658

**Mobilitätsreferat**  
Dauerhafte  
Verkehrsmaßnahmen und  
Technischer Dienst  
MOR-GB2.211

**Gollierplatz: Bessere Visualisierung der Tempo-30-Zone durch  
Aufstellen von Verkehrszeichen „Höchstgeschwindigkeit 30  
km/h“**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01169  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 -  
Schwanthalerhöhe am 02.05.2023

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12003**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01169

**Beschluss des Bezirksausschusses des 8. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe vom  
09.02.2024**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe hat am 02.05.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01169 beschlossen. Darin wird am Gollierplatz eine bessere Visualisierung der Tempo 30-Zone durch das Aufstellen von Verkehrszeichen „Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Für die Anordnung von Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen wurden detaillierte, bundesweit gültige Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Straßenverkehrsbehörden bindend sind und unter anderem Ausführungen über die Kennzeichnung der Tempo 30-Zonen beinhalten.

Danach ist am Beginn eines Bereiches mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkung das Zeichen 274.1 StVO („Beginn einer Tempo 30-Zone“) so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Dies ist beim jeweiligen Einfahren in die Tempo 30-Zone – in der sich der Gollierplatz befindet – der Fall.

Hinzu kommt, dass Verkehrsteilnehmer\*innen innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen müssen.

Nicht zulässig ist die Vornahme einer sich wiederholenden Tempo 30-Einzelbeschilderung innerhalb einer Zone.

Aufgrund der vorliegenden Empfehlung hat das Mobilitätsreferat die örtliche Beschilderung auf Vollständigkeit und Sichtbarkeit überprüft und konnte keine Mängel feststellen.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung erhält einen Abdruck der Beschlussvorlage und wird gebeten, auch weiterhin Geschwindigkeitskontrollen im Bereich des Tempo 30-geregelten Gollierplatzes durchzuführen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01169 der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe am 02.05.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine bessere Visualisierung der bestehenden Tempo 30-Zone am Gollierplatz durch das Aufstellen zusätzlicher Verkehrszeichen „Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ ist rechtlich nicht zulässig.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01169 der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe am 02.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Sibylle Stöhr

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**  
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08  
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle  
An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen  
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 08 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Über MOR-GL5 zurück zum**  
**Mobilitätsreferat – GB 2.211**  
zur weiteren Veranlassung

Am . . . . .  
**Mobilitätsreferat MOR-GL5**